

TOP: Neufassung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
28.01.2021	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Aktueller Anlass zur Änderung der Hauptsatzung ist die Umsetzung des neuen § 37 a GemO, mit dem die Möglichkeit zum Abhalten digitaler Sitzungen geschaffen wurde.

Der Gesetzestext in **37 a GemO** - Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum - lautet:

- (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

Die Möglichkeit zur digitalen Sitzung wurde im neuen **§ 2 a** der Hauptsatzung aufgenommen.

Da die Hauptsatzung der Stadt Rosenfeld vom 11.09.1992 zwar seit 1992 etliche Änderungen erfahren hat, aber insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeits- und Wertgrenzen nicht aktualisiert worden ist, wurde die bestehende Satzung unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 25.02.1994, 17.11.1994, 25.10.2001, 18.11.2005, 18.07.2008 und 25.07.2014 des Weiteren an das Satzungsmuster des Gemeindetags angepasst und zu einer Neufassung ausgearbeitet.

Für die Wertgrenzen wurde jeweils ein mittlerer Wert innerhalb der Grenzen des Satzungsmusters des Gemeindetags für Gemeinden in der Größenordnung ab 5.000 bis 10.000 Einwohner ausgewählt.

Aufgrund der redaktionellen Änderungen und Anpassungen hat sich auch die Reihenfolge der Paragraphen geändert.

Die Hauptsatzung ist mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats zu beschließen (qualifizierte Mehrheit).

Diese Neufassung der Hauptsatzung soll am 05.02.2021 (Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung) in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beschließt der Gemeinderat folgende

Hauptsatzung

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 2 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Unter den Voraussetzungen des § 37a GemO können Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien auch in digitaler Form ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächst niedrigere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 GemO maßgebend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird ein Ausschuss für Technik und Umwelt als beschließender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 70.000,00 € beträgt.
 - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.000 € aber nicht mehr als 8.000 € im Einzelfall
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen

§ 7 Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2. Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4. Verkehrswesen,

- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- 1.10 Planerische Leistungen und Gutachten mit Honorarkosten ab 35.000,00 €

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), soweit die voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten im Einzelfall mehr als 35.000,00 €, aber nicht mehr als 70.000,00 € betragen.

Des Weiteren entscheidet der Ausschuss über die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), wenn die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Es wird ein Ausschuss für Kinder und Jugend als beratender Ausschuss gebildet. Diesem Ausschuss werden die im Absatz 4 bezeichneten Aufgabengebiete übertragen.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von persönlichen Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Die Zuständigkeiten des Ausschusses erstrecken sich auf die Kindergarten-, Kinder-, Jugend-, und Schulsozialarbeit.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8, von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,00 €,
 - 2.6.3 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlicher Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beschließenden Ausschuss;
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
 - 2.14 die Beauftragung von planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 35.000,00 €.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden ehrenamtliche Stellvertreter nach § 48 Abs.1 GemO aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Rosenfeld
- 1.2 Bickelsberg
- 1.3 Brittheim
- 1.4 Heiligenzimmern
- 1.5 Isingen
- 1.6 Leidringen
- 1.7 Täbingen.

(2) Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 1.2 bis 1.7 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 12 Abs. 1 Ziffer 1.2 bis 1.7 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 7 Mitglieder

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten;

ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Aufhebungen öffentlicher Errichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.6 der Erlass, die wesentlichen Änderungen und Aufhebung von Ortsrecht,

3.7 die Stellungnahme zu Bauanträgen.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4.3 die Verpachtung von unbebauten Grundstücken sowie die Vermietung von Gebäuden und Wohnungen, soweit sie nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden,

4.4 die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und der Fischgewässer in den räumlichen Grenzen der Ortschaft nach den vom Gemeinderat allgemein festgesetzten Verpachtungsgrundsätzen und Pachtpreisrichtlinien.

Dies gilt nicht für die vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

§ 16 Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 05. Februar 2021 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11. September 1992 mit ihren Änderungen außer Kraft.